

wein verzapfen, sondern solches einzig und allein Ihm Stephan Großen und seinen mitbeschriebenen sein und bleiben. Und da sich der Fall wider zuversicht zutragen und einer oder der andere einiges Verzapsens sich gelüsten lasse, Alß sollen Stephan Groß vollkommentlich ermächtigt sein, solchen Wein, wie sie ihn betroffen werden, zu sich nehmen, auch die Verbrecher Unserm L. R.\*) und Herrn und gemeiner Stadt zur Strafe gegeben und nach ihrem Ermessen Abtrag zu thun angewiesen werden.

Wir Obligiren und verbinden uns auch kraft dieses dahin, da vielleicht einer oder der andere Wein bei sich legte und da ihm Gäste zukommen, solchen alsdann von seinem Wein verzapfen und in seinem Hause Ufftragen und denselben bei Maß oder Viertel aus der Stadt in die Dorfschaften verkaufen und verzapfen sollt und soll dasselbe noch männiglich, es sei wer er immer wolle, vernommen und wir obgemeldeter Bürgermeister, Rathsvorsteher und ganze Bürgerschaft allhier Unsern Trink und Brantwein bei Ihm Großen und seinen mitbeschriebenen abzuholen verbunden sein, wie wir Unß, Unsere Erben und alle Unsere Nachkommen hierzu festiglich verbinden und obligiren thun und verhaftet machen, auch den Uebertreter jeberzeit Unserem König und Herrn als auch gemeiner Stadt zur Strafe gezogen und ihm Großen und seinen mitbeschriebenen zu seinem Abtrag in continenti angewiesen werden. Doch soll Groß und seine mitbeschriebenen zu sehen wie zu schaffen verpflichtet sein, wie er denn solches zu leisten treulich zugesagt hat. Wir haben uns auch in Mehrerem dahin verpflichtet, zugesagt und versprochen, daß, solange Stephan Groß und seine mitbeschriebenen, auch alle rechtmäßigen Inhaber dieses Briefs die uns wohlgelieferten und bezahlten Zwölfhundert Rthlr. in specie von Unß und Unseren Nachkommen Ihm Groß und seinen Mitbeschriebenen nicht abgelegt und wiederbezahlt sein sollen, Weinschant, Haus und Stallung und aller Zu-, Ingehörung von allerlei Inquartirung, sie seien auch wie sie wollten, Schätzung, contributio, Fahr- und Scharwachten und anderen Bürden und Beschwerung, wie auch solches Namen hätte, in alle wege befreit sein.

Würde aber Groß allhier Häuser kaufen, soll er vff denselben, was recht, billig und sich gebürt, vorstehen und contribuiren und soll das Haus, Ställe und alle In- und Zugehörung von Uns in gutem rechten Bau und Besserung ohne sein und der Seinigen Unkost und Zuthun gehalten werden und also ge bessert, damit hierin die Durchreisenden

wie auch Groß selbstn darin wohnen und Herberg halten können und keine Klage sein möge, und sollen auch Groß und die Seinen jedes Jahr, solange obgemeldete Summe an uns unabgemeldet verbleibt, ein Klafter Holz aus unserm Walde zum Voraus gegeben und dann überdies in allen unsern gemeinen gebräuchen gleich allen anderen Bürgern gehalten werden, aber soviel Vieh, es sei an großem oder kleinem Vieh, als Kuh, Kindern, Schweinen, Schaf und Hammelvieh, wie auch sonstn was vor Vieh die Bürgerschaft halten thut und würde, es habe auch Nahmen wie solches wolt, als ihnen belieben wird und halten kann, allhier zur Weide treiben, diesen sollen Groß und seine Mitbeschriebenen den wir von dem gebührlichen Grund und Lohn ohnweigerlich entrichten, aber mit keinerlei fernerer Beschwerung in keinerlei Wege belegt werden, sondern davon Allen wirklich befreit sein und seinen Nutzen zu schaffen hiermit zugesagt, versprochen und zugelassen sein.

Und demnach Stephan Groß, seine Hausfrau Barbara, Uns izo den freundlichen Willen erzeiget und zu dieser schwierigen Zeit beige sprungen, die viel gemeldeten Zwölfhundert Reichsthaler in specie vorgefetzt, da sie doch dieselben in andere wege besser anlegen Und Ihnen und den Ihrigen Nutzen schaffen kunnten, gestalt landkundig, in weg äußerster Nothschuld und Beschwerung fast jedermann durch die vielfährige beschwerliche kriegsnoth steckt und gerathen ist, sonderlich aber durch Izig vorzeit die nur sehr wohlfeil fast bei keinem Menschen auch geringe Summe etwann von 100, 200 oder dreihundert Reichsthaler zu erlangen sind, Und wir außer diesem Mittel dieselbe nicht vffbringen können, auch der weinschant izo mit höchster gefahr geführt werden und wohl gar still liegen bliebe. Wie auch unsere Gläubiger damit ein Großes thun, da sie von Kirchhain aus einem befreiten Ort sich izo anher, da der inquartirung und solange continuirt wird, begeben, damit dann, wenn die Haft\*) sich in Friedens Stand schicken thut, alsdann dieses weinschants sich wiederum annehmen Und durch andere Mittel uns zu eignen, ihnen aber zu pension von solchem Geld anzunehmen Und uns solchen Weinschant wiederum zu cediren oder auch Wie und welcher Gestalt wir uns einiges wider seinen Willen gebrauchen wil stunden und anmuthen\*\*) sie nicht gehört werden so soll solches andere nicht als mit bahrem Gelde der ganzen Summe vff den hernach benahmten zahlbar.

Und falls Ihre Uffkündigung vorsteht sein sollte und haben wir uns solch auf alle begebenden Fälle

\*) Landgravius regens, d. i. Wilhelm V. Sein Vater Sandgraf Moriz war zwar noch am Leben, hatte aber abgedant.

\*) = Verhaftung.

\*\*) in Anspruch nehmen.